

Handwerkskammer Hamburg · Postfach 30 24 70 · 20308 Hamburg

**Standort- und
Verkehrsberatung**

Bezirksamt Wandsbek
Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes

Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

1. Verschickung Kupferdamm (zwischen Sonnenweg und Pulverhofsweg)

wir nehmen Bezug auf die Unterlagen zur „**1. Verschickung Kupferdamm (zwischen Sonnenweg und Pulverhofsweg)**“, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß den vorliegenden Planunterlagen wird die Fahrbahn des Kupferdamms (zwischen Sonnenweg und Pulverhofsweg) und die im Planungsgebiet befindlichen Kreuzungsbereiche erneuert und neustrukturiert. Die Busverkehrsanlage wird im Zuge dessen regelkonform umgebaut und als Buskap vorgesehen.

Wir begrüßen grundsätzlich die Anlage von Parkplätzen im südwestlichen Teil des Kupferdamms. Eine Gewährleistung von auftragsnahen Parkflächen für Handwerksbetriebe sind von hoher Bedeutung.

Am Kupferdamm befinden sich drei Handwerksbetriebe, darunter ein Zahntechniker im Kreuzungsbereich Kupferdamm / Pulverhofsweg und zwei weitere Betriebe im Süden des Plangebietes (ein Gebäudereiniger und ein Betrieb, der im Holzgewerbe tätig ist).

Durch die Verlegung der Bushaltestelle in den südlichen Bereich des Kupferdamms, unmittelbar vor den Kreisel, wird die Tätigkeit des Holzgewerbes, welcher mehrmals wöchentlich große Anlieferungen erwartet, eingeschränkt, sodass die Verrichtung seiner Arbeit nicht mehr störungsfrei und ohne weiterer Beschränkungen möglich sein wird. Aktuell halten die Lieferfahrzeuge regelkonform unmittelbar vor seinem Betrieb am Kupferdamm 23. Im Fall einer Umlegung, ist eine regelkonforme Anlieferung des Betriebes nicht mehr gewährleistet.

Es wird dringend nahegelegt den Ort der geplanten Bushaltestelle zu überdenken und diesen ggf. hinter dem Kreisel zu planen. Wir bitten daher um

erneute Prüfung einer alternativen Variante, die zu einer geringeren Beeinträchtigung führt.

Alternativ möchten wir anregen, die geplanten Parkstände am Kupferdamm 29a als Ladezone (Kurzzeitparken mit Vz. 286 in Verbindung mit 1020-30) umzusetzen. Diese könnte zeitlich von 07:00-18:00 Uhr beschränkt werden, sodass Besucher und Anwohner diese außerhalb der Sperrzeiten nutzen könnten.

Um die Auswirkungen auf den laufenden Betrieb so gering wie möglich zu halten, müssen die Betriebe mindestens drei Monate vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich über den Bauzeitenplan informiert werden. Die konstante Zugänglichkeit und Anlieferung muss sichergestellt sein.